

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Dieter Möhrmann, Heinrich Aller, Petra Emmerich-Kopatsch, Klaus-Peter Dehde, Renate Geuter, Uwe-Peter Lestin, Sigrid-Leuschner, Hans-Werner Pickel (SPD), eingegangen am 03.02.2006

Überflüssige Bürokratie bei Kreditinstituten?

Die deutsche Kreditwirtschaft unterliegt einer Vielzahl gesetzlicher Meldepflichten und Vorgaben über Aufgabentrennungen und Risikoversorge. Jedes Kreditinstitut hat beispielsweise die Vorgaben des Geldwäschegesetzes, von Basel II, die verschiedenen Bundesbank- und EZB-Meldungen (Bilanzstatistik, KWG-Meldungen), Meldungen der US-Quellensteuer, die Mindestanforderungen im Kreditgeschäft, die Mindestanforderungen für das Handelsgeschäft und viele andere bankspezifische Vorschriften zu beachten. Darüber hinaus sind z. B. Freistellungsaufträge, Steuerbescheinigungen und Kontenpfändungen kostenfrei zu bearbeiten. Der Steuerfahndung sind auf Anforderung umfangreiche Unterlagen ohne angemessenen Kostenausgleich zur Verfügung zu stellen. Es gibt besondere Vorschriften für die EDV-Sicherheit und Notfallplanungen für den Ausfall der Datenverarbeitung. Öffentlich-rechtliche Kreditinstitute müssen zudem wie Behörden die Auszahlung des Kindergeldes an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abwickeln.

In letzter Zeit ist zunehmend Kritik an der Regelungsdichte geübt worden. Insbesondere wird beanstandet, dass die gesetzlichen Vorgaben für Kreditinstitute keine Unterscheidung zwischen Großbanken und mittelständischen Sparkassen und Kreditgenossenschaften vornehmen.

Zum Teil wird auch die zögerliche Kreditvergabepaxis mit den strengen gesetzlichen Vorschriften, z. B. den Mindestanforderungen für das Kreditgeschäft, begründet. Andererseits verfügt die Bundesrepublik Deutschland über eine überaus robuste Kreditwirtschaft. Bankenzusammenbrüche sind in den letzten Jahrzehnten nur sehr vereinzelt vorgekommen. Möglicherweise ist es jedoch sinnvoll, die einzelnen Meldevorschriften aufeinander abzustimmen, um doppelte Berichtspflichten zu vermeiden und die notwendigen Meldungen so zu gestalten, dass sie nach Möglichkeit vollautomatisiert vorgenommen werden können. Es stellt sich auch die Frage, ob die der Risikoversorge dienenden Vorschriften nicht stärker nach der Struktur und der Größe des Kreditinstitutes differenziert werden sollten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist auch die Landesregierung der Auffassung, dass die Kreditwirtschaft zum Teil mit überflüssiger Bürokratie belastet wird?
2. Falls ja, welche Berichtspflichten, Mindestanforderungen oder andere staatliche Vorgaben für Kreditinstitute sollten aus Sicht der Landesregierung beseitigt oder liberalisiert werden?
3. Was hat die Landesregierung bisher unternommen, um die aus ihrer Sicht überflüssigen Regelungen in der Kreditwirtschaft zu beseitigen?
4. Welche Schritte plant sie, um die niedersächsische Bankenlandschaft von überflüssigen staatlichen Vorgaben zu entlasten?
5. Wie hoch sind die Kosten der Kreditinstitute für die genannten gesetzlichen Vorgaben?
6. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung beim Meldewesen, den Funktionstrennungen und der obligatorischen Risikoversorge, stärker nach der Größenklasse und der Struktur des betroffenen Kreditinstitutes zu unterscheiden und damit Banken und Sparkassen zu entlasten?

7. Welche aufsichtsrechtlichen Vorgaben für Banken und Sparkassen sind noch durch nationales Recht gestaltbar, und welche beruhen auf europäischen oder anderen überstaatlichen Vorgaben?
8. Wie beurteilt die Landesregierung die Notwendigkeit der „Mindestanforderungen für das Kreditgeschäft“ in Bezug auf den Schutz von Kapitalanlegern bei dem betreffenden Kreditinstitut?
9. Sieht sie einen Zusammenhang zwischen der äußerst stabilen deutschen Kreditwirtschaft (sehr wenige Bankenzusammenbrüche im internationalen Vergleich) und den strengen staatlichen Vorgaben?
10. Wie beurteilt sie den vielfach behaupteten Kausalzusammenhang zwischen der Kreditvergabepraxis einzelner Banken und staatlichen Mindestanforderungen für das Kreditgeschäft?
11. Wie beurteilt sie die Notwendigkeit von Sonderprüfungen bei Kreditinstituten, um rechtzeitig Vorsorge für Not leidende Kredite schaffen zu können?

(An die Staatskanzlei übersandt am 13.02.2006 - II/72 - 474)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Finanzministerium
- 45 - 20 50 10 - 907 -

Hannover, den 15.03.2006

Unter Bürokratie versteht man „die Verwaltung eines Staates oder einer großen Gemeinde, ohne die kein geordnetes Zusammenleben einer Menschengruppe möglich ist. Die Bürokratie führt Gesetze aus, das heißt, sie wird durch die vom Parlament erlassenen Gesetze selbsttätig oder vertritt die Rechte des Bürgers, der ein Anliegen hat.“ Die Niedersächsische Landesregierung ist der Auffassung, dass sich der Rahmen der Bürokratie auf das absolut notwendige Maß zu beschränken hat. Aus diesem Grunde unterstützt die Landesregierung alle Initiativen, die bereits vorhandene Bürokratie auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen und bei der Gestaltung von Gesetzen durch die Gesetzesfolgenabschätzung zu verhindern, dass die Bürokratie über das notwendige Maß hinaus zunimmt. Die Landesregierung sieht deshalb die Initiative der Bundesregierung, einen Normenkontrollrat einzurichten, als einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung und wird diesem Gremium entsprechende Unterstützung zukommen lassen.

Soweit die Niedersächsische Landesregierung den Abbau von Regelungen im Bereich der Finanzdienstleistungswirtschaft selbst in der Hand hat, hat sie dies z. B. durch die Neufassung des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) bereits vollzogen. Das aktuelle NSpG wurde gegenüber dem alten um rund ein Drittel gekürzt und die mit dem alten NSpG noch geltende Sparkassenverordnung (NSpVO) wurde ersatzlos aufgehoben. Es obliegt jedoch nicht allein der Gesetzgebung der Länder, die im Wesentlichen auf internationalem Recht basierenden Bestimmungen über die Verhinderung von Geldwäsche und das Bankenaufsichtsrecht zu beeinflussen. Hier gilt es, darauf zu achten, dass die Bundesgesetzgebung und die ausführenden Organe des Bundes nicht über das hinausgehen, was durch internationale Vorgaben erforderlich ist.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass das Betreiben von Kreditgeschäften mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand belastet ist. Ob es Möglichkeiten gibt, den bürokratischen Aufwand zu reduzieren, ohne die berechtigten Interessen der Gläubiger von Kreditinstituten zu gefährden, wird insbesondere bei der Umsetzung der neu gefassten EU-Banken- und Kapitaladäquanzrichtlinie (Basel II) in nationales Recht zu berücksichtigen sein.

Zu 2:

Insbesondere das Meldewesen gegenüber der Bundesanstalt für die Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank sollte im Rahmen der Novellierung des Bankenaufsichtsrechts auf seine Notwendigkeit überprüft werden.

Zu 3:

Die Niedersächsische Landesregierung hat mit der Einbringung des neuen Sparkassengesetzes, das am 01.01.2005 in Kraft getreten ist, eine erfolgreiche Deregulierung mit der Verschlankung des NSpG, der Aufhebung der NSpVO sowie einer Vielzahl von Erlassen vorzuweisen.

Zu 4:

Weitere Maßnahmen zur Entlastung der Kreditwirtschaft von bürokratischem Aufwand liegen nicht in unmittelbarer Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesregierung. Über den Normenkontrollrat und den Bundesrat kann jedoch eine Deregulierung in der Bankenaufsicht vorangebracht werden. Die Deregulierung der Bankenaufsicht wird von der Finanz- und Wirtschaftsministerkonferenz intensiv begleitet.

Zu 5:

Belastbare Daten hinsichtlich der Kosten für den bürokratischen Aufwand der Kreditwirtschaft liegen bisher nicht vor, sondern werden derzeit durch eine vom Zentralen Kreditausschuss, in dem sämtliche Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft zusammengeschlossen sind, in Auftrag gegebene Untersuchung ermittelt. Eine Schätzung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes geht bisher allein für die niedersächsischen Sparkassen von einer Belastung durch regulatorische Auflagen in einer Größenordnung von ca. 40 Mio. Euro p. a. aus.

Zu 6:

Die Landesregierung steht mit der niedersächsischen Kreditwirtschaft hierzu in einem Dialog, um zu Lösungsansätzen zu kommen, die Aussicht auf Umsetzung haben. Konkrete Maßnahmen können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genannt werden.

Zu 7:

Nahezu alle Regulierungsbereiche gehen auf EU-Recht zurück, lassen für die Umsetzung auf nationaler Ebene jedoch auch noch Gestaltungsspielräume. Generell muss es darum gehen, bei der Umsetzung von EU-Vorschriften nur die zwingenden Regelungen in nationales Recht umzusetzen, keineswegs aber noch weiter zu reglementieren.

Zu 8:

Die Mindestanforderungen für das Kreditgeschäft sind aufgegangen in die - im Dezember 2005 veröffentlichten - Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk). Sie sind grundsätzlich sinnvoll und dienen auch dem Schutz von Kapitalanlegern. Die Einführung des neuen Regelwerkes wurde genutzt, um auch Deregulierungen in vertretbarem Umfang vorzunehmen.

Zu 9:

Grundsätzlich besteht ein Zusammenhang zwischen der Stabilität der deutschen Kreditwirtschaft und ihrer Beaufsichtigung. Allerdings hat die sehr hohe Stabilität verschiedene Ursachen, so insbesondere die Struktur des Kreditgewerbes mit seinen „drei Säulen“ aus öffentlich-rechtlichen, genossenschaftlichen und privaten Instituten sowie die Verbund-Organisation der mittelständisch geprägten Institute des Sparkassen- und Genossenschaftssektors. Die Landesregierung hält an diesem System trotz mancher Kritik, z. B. durch den IWF, fest.

Zu 10:

Es besteht zwischen der Kreditvergabepraxis, der MaRisk und der Höhe des erforderlichen Eigenkapitals der Kreditinstitute ein Zusammenhang. Durch Basel II wird dieser Zusammenhang transparenter und orientiert sich stärker an Marktgesichtspunkten.

Zu 11:

Sonderprüfungen gemäß § 44 KWG sollten nach Umfang und Häufigkeit reduziert und auf anlassbezogene Prüfungen beschränkt werden. Derzeit besteht der Eindruck, dass Sonderprüfungen angesetzt werden, obwohl es hierfür keine konkreten Gründe gibt. Die rechtzeitige Vorsorge für Notleidende Kredite wird durch die regelmäßigen Kredit- und Jahresabschlussprüfungen gewährleistet.

Hartmut Möllring